

### Die niederösterreichische Zuckerkarte.

#### Abänderung der Statthaltereiverordnung.

Gestern wurde eine Statthaltereiverordnung veröffentlicht, mit der die Zuckerkartenverordnung der Statthaltereiverordnung vom 7. März abgeändert wird. Die Abänderung betrifft bloß den § 2 der erwähnten Verordnung, nach dem die Zuckerkarte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von  $1\frac{1}{4}$  Kilogramm Zucker lautete:

Die neue Verordnung, die am 6. August in Kraft tritt, bestimmt nun folgendes:

An Stelle des § 2 und des Anhanges I der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916 haben nachstehende Bestimmungen und Anhänge zu treten: § 2. Die im Erzherzogtum unter der Enns aültige Zuckerkarte lautet für die im

Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von  $1\frac{1}{4}$  Kilogramm und für alle übrigen Orte des Kronlandes auf eine solche von 1 Kilogramm Zucker und wird nach dem im Anhang Ia zu dieser Verordnung abgedruckten Muster aufgelegt und amtlich ausgefolgt.

Dieser Abänderung folgt als Anhang ein Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte, für die die Ausgabe von auf  $1\frac{1}{4}$  Kilogramm Zucker lautenden Zuckerkarten verfügt wird. Es enthält die Stadtbezirke (Städte mit eigenem Statut): Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs und die Gemeinden der Landbezirke: Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Gmünd, Hiebing-Umgebung, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Pöggastall, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Wiener-Neustadt und Zwettl.

Dem Anhang ist das Muster der Zuckerkarte für die bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte beigegeben. Sie enthält wie die bisherige Zuckerkarte zehn Abschnitte zu je  $\frac{1}{8}$  Kilogramm Zucker. Dagegen enthält die Zuckerkarte für alle übrigen Orte bloß acht Abschnitte zu je  $\frac{1}{8}$  Kilogramm Zucker.

#### Eine amtliche Erläuterung der Verordnung.

Amlich wird hierzu mitgeteilt:

Mit der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916 wurde bekanntlich die zulässige Zuckerverbrauchsmenge für alle Gemeinden des Kronlandes Niederösterreich gleichmäßig mit  $1\frac{1}{4}$  Kilogramm festgesetzt. Die seither in den übrigen, insbesondere auch in den an Niederösterreich angrenzenden Kronländern gemachten Erfahrungen haben aber ergeben, daß am flachen Lande mit einer vierwöchigen Verbrauchsmenge von 1 Kilogramm ohne Schwierigkeit das Auslangen gefunden werden kann.

Um nun eine gleiche Behandlung dieser Angelegenheit in allen Verwaltungsgebieten herbeizuführen, mußte im Interesse der gebotenen Sparsamkeit mit den zur Verfügung stehenden Zuckervorräten eine neue Regelung des Zuckerverbrauches in Niederösterreich verfügt werden; demgemäß wurde mit der am 6. August 1916 in Kraft tretenden Verordnung vom 27. Juli 1916 die bisherige Verbrauchsmenge nur für die größeren Städte, Märkte und Industrialorte, in denen erfahrungsgemäß der Bedarf an Zucker ein höherer ist, aufrecht erhalten, für die übrigen Gemeinden Niederösterreichs hingegen auf 1 Kilogramm herabgesetzt.